Fachstelle Melioration
4450 Sissach, Ebenrainweg 27
Telefon 061 552 21 91
Remo.Breu@bl.ch
http://www.vma.bl.ch
2230.4.260 / 11.07.2008 / R. Breu

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Wer befreit die kleinen Gewässer?
pro natura - Tagung vom 13. Juni 2008 **Meliorationen als Chance**

Referat R. Breu, Fachstelle Melioration BL

Eines der wichtigsten und bedeutendsten Freiheitsrechte für Private in der Schweiz ist das Recht auf Besitz und Nutzung von Grundeigentum. Dieses elementare Grundrecht wird mittels Amtlicher Vermessung und Eintrag des Eigentums im Eidgenössischen Grundbuch gesichert.

Mit der kommunalen Nutzungsplanung legt die jeweilige Einwohnergemeinde die Nutzungsmöglichkeiten und die Eigentumsbeschränkungen fest. Weitere öffentliche Interessen melden der Kanton zum Beispiel mit den behördenverbindlichen Regionalplänen und der Bund mit den Bundesinventaren an.

Die private Nutzung des Grundeigentums stösst oft sehr rasch an privat- oder öffentlichrechtliche Grenzen. Sobald mit einem baulichen Vorhaben die Grundstücksgrenze zu einer benachbarten Parzelle tangiert oder überschritten wird, kann es zu Konflikten, allenfalls zur Verweigerung der Nachbarn kommen. Diesem 'Vetorecht' trägt das im Jahr 1907 erlassene Eidgenössische Zivilgesetzbuch ZGB Rechnung. In Artikel 702 ZGB wird dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden die Möglichkeit geboten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, namentlich auch für Bodenverbesserungen, die Zerstückelung der Güter , die Zusammenlegung von ländlichen Fluren und von Baugebiet sowie die Sicherung der Landschaften und damit auch die ökologische Aufwertung mit Ausdolungen von Fliessgewässern.

Im Artikel 703 ZGB ist das Instrument der Bodenverbesserungen verankert: Können Bodenverbesserungen (wie Gewässerkorrektionen, Entwässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen) nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden, so sind bei einem zustimmenden Beschluss die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern. Der Kanton Basel-Landschaft hat davon Gebrauch gemacht und im Landwirtschaftsgesetz und in der Bodenverbesserungsverordnung entsprechende Regelungen vorgesehen. So können Meliorationen als gemeinschaftliche Werke wie folgt durchgeführt werden: a.) auf Beschluss der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von einer öffentlichrechtlichen Genossenschaft; b.) von betroffenen Personen vertraglich vereinbart; c.) bei Anordnung durch den Regierungsrat, gestützt auf überwiegendes öffentliches Interesse, von einer öffentlichrechtlichen Genossenschaft oder dem zuständigen Amt; d.) auf Beschluss einer oder mehrerer Einwohnergemeinden vom Gemeinderat oder einer Kommission.

Meliorationen streben nach einem Optimum, eine 'Win-Win-Situation' für alle Nutzungsinteressierten im Raum. Das Ergebnis sollen gute Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft sein, bei gleichzeitiger sichtbarer Aufwertung in Natur und Landschaft, Bachöffnung mit Renaturierung, Hecken, Extensivflächen. Der Lösungsansatz geht über das Grundeigentum und die Hauptakteure im landwirtschaftlichen Kulturland, über die Landwirtschaftsbetriebe.

Die Beantwortung der Tagungsfrage: "Wer befreit die kleinen Gewässer?" wird über die Gretchenfrage: "Warum wurden die kleinen Gewässer eingedolt?" erhellt. Die Eindolung erlaubte, optimale landwirtschaftliche Produktionsbedingungen mit maschinengerechten Bewirtschaftungsgewannen zu schaffen, die Fahrrechte zu regeln usw. Dies diente nicht zuletzt dazu um in den Kriegsjahren des vorigen Jahrhunderts die bedrohlich gewordene Situation einer Hungersnot in der Schweiz abzuwenden.

So bietet das Meliorationsverfahren die Gewähr, dass in Zusammenarbeit aller Beteiligten eine mehrheitsfähige Aufwertung des Kulturlandes und des Landschaftsbildes auch tatsächlich geplant und umgesetzt werden kann. In zeitgemässen Meliorationen werden, entsprechend dem Leitbild aus dem Jahr 1994, die Interessen von Landwirtschaft, Natur und Landschaft sowie Raumplanung aufeinander abgestimmt, im Hinblick auf die nachhaltigen Rahmenbedingungen des ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Umfeldes. Meliorationsprojekte, welche diesen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, sind erfolgreich und ermöglichen unseren Nachkommen ein entsprechendes “balanced development“.

Sollen kleinere Fliessgewässer ausgedolt werden hat dies markante Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeiten der heute in diesem Raum Tätigen und Berechtigten. In einer landwirtschaftlichen Vorplanung werden alle massgeblichen Grundlagen und Interessen zusammengetragen und Lösungsoptionen samt deren Machbarkeit evaluiert. Die Fachstelle Melioration ist gerne bereit, zusammen mit Ihnen und allen Beteiligten an der künftigen Gestaltung unseres Lebens-, Wohn- und Arbeitsraumes im Sinne einer ausgewogenen, nachhaltigen Entwicklung mitzuwirken.